

Beilage I. Ziffer 1.

Speyer, den 11. August 1833.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(Die Wiederholung von politischen Umtrieben und Excessen am 27. Mai laufenden Jahrs und an den folgenden Tagen betreffend.)

Den Bewohnern des Kreises sind die beklagenswerthen Ereignisse noch bekannt, die im abgewichenen Jahre durch die Feier des 27. Mai auf dem Hambacher Schlosse herbeigeführt wurden.

Fest entschlossen jedem ähnlichen Unternehmen mit der ganzen, durch die Gesetze gegebenen Gewalt entgegen zu treten und die Ruhe des Kreises und den Schutz des friedlichen Bürgers mit Kraft zu handhaben, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den sämtlichen Localpolizeibehörden Folgendes zu ihrem Benehmen und zum strengsten Vollzuge vorzuschreiben.

1. Alle Localpolizeibehörden bleiben nach dem Gesetze vom 24. August 1790 verantwortlich, daß sie alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel anwenden, damit in ihren Gemeinden und Gemeindebännen keine gesetzwidrigen Versammlungen statt finden, daß in andern erlaubten Vereinigungen an öffentlichen Orten keine Reden gehalten, keine gesetzwidrigen Loaste ausgebracht, keine Aufzüge statt finden, und daß der Gebrauch gesetzwidriger oder seditiöser Abzeichen, so wie nicht nationaler Fahnen oder Embleme eben so sicher unterbleibe, als das Setzen von Beschwerde- oder Freiheitsbäumen.
2. Die Localbehörden haben demnach die Sicherheitsgarden in Bereitschaft zu halten, wo es nöthig seyn sollte, dieselben zu verstärken, und wo königl. Kommandantschaften oder Gensdarmarieabtheilungen vorhanden sind, sich mit diesen in Benehmen zu setzen, damit überall, wo ein politischer

Exceß nur versucht werden sollte, die Thäter so gleich verhaftet, und mit den hierüber zu verfertigenden Protokollen, den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden können.

3. Da wo außerhalb der Gemeinden, auf den Bännen derselben, Versammlungen zu vermuthen sind, oder wirklich statt finden, haben die Localbehörden mit gleicher Aufmerksamkeit und unter Acquirirung von Gensdarmarie und Sicherheitsgarden auch an diesen Orten die vorgeschriebenen Polizeimaasregeln streng zu handhaben und zu vollziehen.
4. Wo zur Abhaltung örtlicher Excesse noch weitere besondere Vorsichtsmaasregeln nöthig erscheinen, haben die Localbehörden in Folge des Gesetzes vom 22. Juli 1791 unverzüglich specielle Reglements zu entwerfen und dieselben alsbald den königl. Landcommissariaten zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß durch nächtliche Patrouillen, in- und außerhalb der Gemeinden, das Aufstecken von aufregenden Abzeichen unterbleibe, und daß die Thäter ergriffen oder ausgemittelt und den Gerichten zur Bestrafung überliefert werden.
5. Gegen Fremde und Reisende haben die Localbehörden ganz vorzüglich ihre Aufmerksamkeit zu richten und alle auszuweisen, die sich über den bestimmten Zweck ihres Aufenthaltes nicht durch vollkommen gültige Pässe zu legitimiren vermögen, oder gegen welche ein begründeter Verdacht obwalten sollte, daß sie sich bloß zur Theilnahme an politischen Umtrieben eingefunden haben.
6. Da die Bürger für die Handlungen ihrer Dienstknechte und die Väter für jene ihrer Kinder verantwortlich sind, so haben die Localbehörden, da wo es nur einigermaßen nöthwendig seyn könnte, dieselben hierauf aufmerksam zu machen, damit sie auf keine Weise entschuldbar erscheinen können.
7. Von allen bedenklichen Anzeichen oder Vorfällen ist den betreffenden königl. Landcommissariaten so schnellig als möglich, und nöthigenfalls durch reitende Boten Anzeige zu erstatten.

Indem die unterzeichnete Stelle im vollen Vertrauen auf das Pflichtgefühl der Gemeindebeamten und auf die gute und bewährte Gesinnung der unendlichen Mehrzahl der Bürger des Kreises zu erwarten berechtigt ist, daß durch den strengen und gewissenhaften Vollzug dieser Anordnungen die Ruhe und Ehre des Kreises gegen alle Unternehmungen und Umtriebe von Uebelwollenden geschützt bleiben werde, muß sie noch darauf aufmerksam machen, daß schon nach dem Gesetze vom 10. Vendémiaire IV die Gemeinden für alle Schäden und Strafen, welche durch Tumulte und andere ähnliche Excesse in ihren Bezirken veranlaßt werden, in so ferne selbst verantwortlich bleiben, als sie erweislich nicht alle Mittel erschöpft haben, um diesen Excessen zuvor zu kommen, sie zu zerstreuen oder die Urheber zur Anzeige zu bringen.

Sollten indessen gegen die festgegründete Ueberzeugung der unterzeichneten Stelle dennoch Excesse statt finden, ohne daß sie durch die constituirten Gewalten und durch das Zuthun der Bürger momentan unterdrückt wurden, so haben Seine Königl. Majestät für diesen Fall beschlossen, daß sogleich eine starke militärische Besetzung des Kreises auf Kosten der Gemeinden und vorzugsweise auf Kosten derjenigen eintreten werde, in welchen die Excesse vorgekommen sind.

Es liegt nunmehr ganz in den Händen der Gemeindebeamten und der Gesamtheit der Bürger, die sie zu unterstützen verpflichtet sind, durch Handhabung der Ruhe und der geselligen Ordnung, den Kreis vor einem so großen Unglück zu bewahren und ihn vor den Augen des In- und Auslandes in Ehren zu erhalten.

Gegenwärtiges ist sämmtlichen Bürgermeisterämtern mitzutheilen und von denselben den Gemeinderäthen und nöthigenfalls auch den Ortsbewohnern bekannt zu machen.

Königlich Baiersche Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel.

Inttringshausen, coll.

Beilage I. Ziffer 2.

Speyer, den 11. Mai 1833.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(Die Wiederholung eines Hambacher Festes betreffend.)

Auf den Grund eingelaufener Anzeigen sind die Thatsachen außer Zweifel gestellt, die zu der Ueberzeugung berechtigen, daß Uebelwollende beabsichtigen, durch geheime Umtriebe am 27ten Mai oder wenigstens um diese Zeit, abermals Scenen herbeizuführen, denen gleich, die im verflossenen Jahre jeden rechtlich gesinnten Bayer tief bekümmern, und das Gouvernement zu ernstern Maaßregeln veranlassen müssen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und den constituirten Behörden ihre gesetzliche Wirksamkeit zu sichern.

Unter diesen Verhältnissen ist es die wichtigste Aufgabe, gegen die Unternehmungen der Ruhestörer die ganze Kraft der Gesetze zu entwickeln, und dieser durch die berufenen Organe Kraft zu verschaffen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat die unterzeichnete Stelle die anliegende Verfügung erlassen, die in einer hinlänglichen Anzahl von Abdrücken beigelegt ist, damit sie allen Ortsbehörden rechtzeitig zugestellt werden könne.

Um diesen Anordnungen den Vollzug zu sichern, haben Sr. Königl. Majestät der unterzeichneten Stelle noch ein Bataillon des 15ten Linien-Infanterie-Regiments zur Disposition gestellt, welches am 21. Mai l. J. in dem Rheinkreise eintreffen wird.

Eine große Masse von Truppen ist mobil gemacht, um auf den ersten Wink bereit zu seyn. Sollten Excesse vorkommen, und nicht momentan unterdrückt werden können, so würde das Eintreffen und ihre Erhaltung auf Kosten des Kreises nach den allerhöchsten Anordnungen Sr. Majestät des Königs unvermeidlich bleiben.

In aller Hinsicht sieht sich demnach die öffentliche Verwaltung aufgefordert, kein gesetzliches Mittel unversucht zu lassen, um die Ordnung zu erhalten, und um auf die Masse der Gutsbesinnten zu wirken, damit die Gesetze und die gegebenen Vorschriften in ihrer aktiven Theilnahme eine sichere Bürgschaft vor jeder Störung des innern Friedens finden mögen.

Vor allem haben die kgl. Landcommissariate besonders auf die bedrohten Punkte mit der aufmerksamsten Thätigkeit den Vollzug der getroffenen Maßregeln zu überwachen, und von allen erheblichen Vorfällen so schnellmüthig als möglich Anzeige anher zu erstatten, damit nach Umständen die etwa erforderliche größere militärische Hülfe geleistet werden könne.

Wo diese eintritt, muß das königl. Landcommissariat verlässige Fürsorge treffen, damit die dreimaligen gesetzlichen Anforderungen durch einen Polizeibeamten geschehen, ehe die Militärgewalt einschreitet.

Sollten Bewegungen bemerkt werden, die auf einen Punkt in einem andern Landcommissariat gerichtet sind, so ist hievon nicht nur der unterzeichneten Stelle, sondern auch das betreffende Landcommissariat durch Estafette oder reitende Boten in Kenntniß zu setzen.

Von dem Eifer der königl. Landcommissariate für diese gegenwärtig wichtigste Angelegenheit des Kreises erwartet die unterzeichnete Stelle die aufmerksamste und angestrengteste Thätigkeit und ein einflußreiches Wirken auf die Unterbehörde, damit die friedlichen Bürger von den schweren Folgen abermaligen Excessen und der Kreis vor den Augen von ganz Europa von der Schmach wiederholter scandälsöser Auftritte bewahrt bleiben.

Königliche Bayerische Regierung des Rheinkreises.

K a m m e r d e s I n n e r n .

F r e i h e r r v . S t e n g e l .

L u t t r i n g s h a u s e n , c o l l .

Beilage I. Ziffer 3.

Neustadt, den 18. Mai 1893.

An das Bürgermeisteramt Neustadt.

(Die Wiederholung von politischen Umtrieben und Excessen am 27. Mai laufenden Jahrs und an den folgenden Tagen betreffend.)

Die unterfertigte Behörde ist beauftragt, dem Bürgermeister-Amt das anliegende königl. Regierungs-Rescript vom 14. laufenden Monats zur genauesten Darnachachtung zuzustellen, und demselben in Folge besondern Präsidial-Rescripts zu eröffnen: „Daß Seine Majestät nie dulden werden und können, daß in „Allerhöchst Ihren Staaten und namentlich im Rheinkreise etc. „was sich wiederhole, was den Charakter eines demagogischen „Festes an sich trüge, und daß insbesondere die Hambacher „Höhe neuerdings die Stätte revolutionärer Demonstrationen „werde.

„Allerhöchst Dieselben haben deshalb, um Ihrem Entschlusse „allenthalben die schuldige Achtung zu sichern, nicht blos neuerdings eine Truppenverstärkung in den Rheinkreis gesendet, „sondern auch die Hälfte der Gesamt-Infanterie des Heeres, „und die gesammte Reiterei (48 Escadronen) mit der gesammten Artillerie in marschfertigen Stand versetzt, um diese nöthigenfalls, wenn wider Verhoffen die früheren Scandale sich „wiederholen, wenn übelgesinnte, entartete Menschen neuerdings „die Bande der Ordnung und Ruhe zu lösen versuchen sollten, „augenblicklich, und zwar auf Kosten des Kreises, in den Rheinkreis senden zu können:

„Damit nun jederman gehörig gewarnt sey, und die Kenntniß der bereiten Mittel manchen Irregeleiteten oder für Irreleitung Empfänglichen von ungeeigneten Schritten abhalte, ist „es die erklärte Absicht Seiner Majestät, daß sowohl die bereits verfügte Verstärkung des Truppencorps, als auch der

„Marschbereitschaft des größten Theils des Heeres ungesäumt zur Kenntniß der Kreisbewohner gelange.“

In Folge dieser Verfügungen wird das Bürgermeister-Amt beauftragt, sogleich den Stadtrath zu versammeln, demselben von diesem Erlasse so wie von dem beiliegenden königl. Regierungs-Rescripte Kenntniß zu geben, und in gemeinsamer Berathung jene Maasregeln zu treffen, und ein specielles Reglement zu entwerfen, wodurch die Erhaltung der Ruhe und Ordnung gesichert, und selbst jedem Versuche zu einem Excesse auf die kräftigste Weise vorgebeugt werden kann.

Bei der bereits mehrfach von dem Stadtrath gegebenen Zusicherung seiner thätigsten Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, zweifelt die unterzeichnete Behörde um so weniger, daß in dem zu entwerfenden Local-Reglement alle nöthigen Vorsichtsmaasregeln ergriffen, und jene Verfügungen getroffen werden, welche den Ernst und festen Willen der städtischen Behörde bekräftigen, als man sich nicht verhehlen kann, wie wohl die Augen des ganzen Kreises auf jene Anstalten gerichtet sind, welche von Seite der Stadt Neustadt zur Abwendung höchst trauriger Folgen ergriffen werden.

Königl. Land-Commissariat.

Pölnitz.

W a n d.

Beilage I. Ziffer 4.

Neustadt, den 19. Mai 1833.

D e r S t a d t r a t h

versammelt auf Einladung des Bürgermeister-Amtes.

Nach angehörter Vorlesung des königl. Regierungs-Erlasses vom 14. dieses, in Betreff der Feier des 27. Maies und des demselben beigefügten Begleitungs-Schreiben des königl. Landcommissariats vom Gefirigen

B e s c h l i e ß t:

1) Der oberwähnte Erlaß königl. hoher Regierung soll in soweit er die Stadt Neustadt betrifft in der hiesigen Gemeinde mit dem weitern Bemerken öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Der Stadtrath verseye sich zu jedem Bürger, der dahi-sigen Stadt, der auf diesen seit undenklichen Zeiten ihm zur Erholung dienenden Tag sich dem Vergnügen zu widmen gedenket, daß er von seiner Seite alles beitragen werde, um die gute Ordnung zu erhalten, daß er sofort seinen Untergebenen anbefehlen werde, sich nicht in großen Zügen, sondern in kleinen Gesellschaften sich seinem Erholungsort zu nähern, und sollte er zu letzterem das Hambacher Schloß besuchen, nicht dulden werde, daß Reden von denselben daselbst gehalten, noch sonstige Abzeichen als: Fahnen und dergleichen sich dabei bedient werden, um auf diese Art der königl. Regierung auch nur den Schein eines Anstoßes zu benehmen, wodurch dieselbe zu einer Einschreitung veranlaßt werden könnte, die nur unangenehme Folgen für sie und die Stadt haben würde.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage I. Ziffer 5.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

(Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Neustadt, in Bezug auf die Wiederholung von politischen Umtrieben und Excessen am 27. Mai dieses Jahrs betreffend.)

Da in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Vendemiaire IV. die Gemeinden für Schäden und Strafen, welche durch Tumulte und andere ähnliche Excesse in ihren Bezirken veranlaßt werden, verantwortlich sind, und es daher im Interesse jeder Gemeinde liegt, alles dazu beizutragen, damit keine für sie nachtheilige Vorfälle statt haben, so findet sich das unterzogene Polizeiamt, im Interesse der hiesigen Gemeinde und nach Ansicht der königl.

Regierungs-Entschloßung vom 14. Mai dieses Jahres, veranlaßt, nachstehende Verordnung zu erlassen.

1) Alle tumultuarische Umzüge, jeder lärmende Gesang auf Straßen und öffentlichen Plätzen, insbesondere das Absingen von Liedern, Spott- und Schmähdichten sind auf das Strengste untersagt.

2) Eben so streng ist das Aufstellen von Freiheits-, Beschwerde- oder Wünsche-Bäumen auf öffentlichen Plätzen oder auf eines anderem gehörenden Grundeigenthum, so wie das Tragen von Fahnen, Kokarden und seditiöser Abzeichen jeder Art verboten.

3) Alle Fremde und Reisende, welche nicht durch vollkommene gültige Pässe über den bestimmten Zweck ihres Aufenthalts dahier sich auszuweisen vermögen, werden sogleich aus hiesiger Gemeinde gewiesen, weßwegen allen Gastwirthen auf das Strengste anempfohlen wird, keine solche Individuen in ihre Gasthäuser aufzunehmen, welche sich nicht genügend zu legitimiren vermögen.

4) Jede Zusammenrottung auf der Straße, sobald sie durch Lärmen oder Getöse einen tumultuarischen Charakter annimmt, wird auf das Strengste geahndet, und die Theilnehmer sogleich den geeigneten Gerichtsbehörden zur Bestrafung überliefert.

Vertrauend auf den ordnungsliebenden Charakter der hiesigen Einwohner, zweifelt das unterzogene Polizeiamt nicht im Geringsten daran, daß durch das Mitwirken jedes einzelnen Bürgers allem vorgebeugt wird, was dahin abzielen könnte, die Ruhe und Ordnung zu stören und dadurch der hiesigen Stadt nachtheilige Folge zuzuziehen.

Neustadt an der Haardt, den 24. Mai 1833.

D a s P o l i z e i - A m t.
K u p p r e c h t.

Genehmigt.

Neustadt, den 24. Mai 1833.

Königl. Land-Commissariat.

P ö l n i z.

B e i l a g e II.

Geseßliche Verfügungen der Truppen bei den Einwohnern.

Verwaltungsordnung vom 1. Thermidor VI. (Siehe unten Ziffer 4 a.)

Art. 612. So oft Truppen bei den Bürgern einquartirt werden, müssen die Kriegskommissarien den Municipalitäten den Tag der Ankunft derselben, und wenn derselbe bestimmt ist, die Dauer ihres Aufenthaltes zu wissen thun. Uebrigens muß der Commandant der Mannschaft jedesmal die Kriegskommissarien zum voraus benachrichtigen davon, und auch den Municipalbeamten anzeigen, wann die Truppe ankommen oder abmarschiren soll.

Diese Municipalbeamten haben sodann wenn ihnen die Marschanweisung vorgelegt worden ist, die Quartier-Zettel auszustellen.

Art. 613. Die Municipalbeamten sollen bei Vertheilung der Einquartirung unter keinen Personen, welches Amtes und Standes sie immer seyn mögen einen Unterschied machen ic.

Die Municipalbeamten haben ferner Sorge zu tragen, daß die Last der Einquartirung nicht immer auf die nämlichen Personen falle, und daß dieselbe einen Jeden nach Reihe treffe.

Art. 615. Die Einquartirung der Truppen darf nicht anders, als nach der Anzahl der wirklich gegenwärtigen Mannschaft vertheilt werden.

Art. 621. Die Truppen sollen für alles das, was sie verderben oder beschädigen, verantwortlich seyn, sie sollen demnach, wenn sie abziehen, gehalten seyn, den in ihren Wohnungen und an den gelieferten Mobilien verursachten Schaden auf eigene Kosten repariren zu lassen, oder zu bezahlen.

2) Ueber die verbindliche Kraft publicirter Polizei-Verordnungen für Bürger und Soldaten. Geseß vom 8. July 1797. Titel 3.

Vom Commando und Dienst der Truppen in Garnison, vom Verhältniß zwischen der Civil- und der Militärgewalt ic.